

REISEBEDINGUNGEN

für SEDOV, DAR MLODZIEZY, MIR, KRUZENSHTERN, STAD AMSTERDAM, STATSRAAD LEHMKUHL

Die Reisebedingungen regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Mitsegler und den Reedereien / Veranstaltern / Eignern der o.g. Schiffe und werden mit der Unterschrift des Mitseglers auf dem Buchungsformular anerkannt.

Das Reisebüro Grübe aus Atlantis (großsegler-reisen.de) ist lediglich Reisevermittler, kein Veranstalter

1. Vorbemerkungen

Eigentümer der Segelschulschiffe sind die jeweiligen nautischen Hochschulen. Diese sind als Eigentümer zuständig für die Organisation und Durchführung des gesamten Segeltörns und für die Besetzung des Schiffes mit Stammbesatzung und Mitseglern. Zielsetzung der Hochschulen ist es u. a., Menschen die Möglichkeit zu geben, unter fachkundiger Leitung erfahrener Seeleute traditionelle Seemannschaft zu lernen, Teil eines Teams zu sein, unter fordernden Verhältnissen auf andere Rücksicht zu nehmen und Selbstdisziplin zu üben. Die Hochschulen betreiben die Segelschulschiffe nicht gewerbsmäßig, sondern zur Erfüllung rein ideeller Zwecke. Der Trainee und gegebenenfalls sein gesetzlicher Vertreter erkennen durch seine Unterschrift auf der Anmeldung diese besonderen Gegebenheiten und die nachfolgenden Bedingungen ausdrücklich an.

Sie/Er unterwirft sich als Mitsegler der Bordordnung und verpflichtet sich, die Anweisungen der Schiffsführung als ein Mitglied der Stammbesatzung zu befolgen. Er erkennt an, dass die Nichtbefolgung der Anordnungen der Schiffsführung, in Bezug auf Sicherheit und Ordnung an Bord, zum Ausschluss vom Segeltörn führen kann.

2. Anmeldung/Bestätigung

Mit dem unterzeichneten und vollständig ausgefüllten Buchungsformular/ Törnvertrag bietet der Trainee dem Eigner den Vertrag über die Teilnahme am Segeltörn verbindlich an. Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Buchungsbestätigung zustande.

3. Törnbeitrag

Eine Zahlung in Höhe von 20% des Törnbetrages ist nach Erhalt der Buchungsbestätigung zu überweisen. Geht die Anzahlung nicht fristgerecht ein, verfällt der Anspruch auf die Reisetilnahme. Die Anzahlung wird auf den Reisepreis angerechnet. Restzahlung ist vier Wochen vor Reisebeginn fällig. Bei kurzfristiger oder telefonischer Anmeldung innerhalb von vier Wochen ist der gesamte Törnbeitrag mit Erhalt der Buchungsbestätigung und gegen Aushändigung des Törnvertrages zur Zahlung fällig.

Dauert der Törn nicht länger als 24 Stunden, schließt er keine Übernachtung ein und übersteigt der Törnbeitrag EUR 120,00 nicht, so darf der volle Törnbeitrag auch ohne Aushändigung eines Törnvertrages verlangt werden.

4. Änderung des Törnbeitrags

Die Eigentümerin behält sich vor, den vertraglich vereinbarten Preis im Fall der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren, oder eine Änderung der für den betreffenden Törn geltenden Wechselkurse wie folgt zu ändern:

- Erhöhen sich die bei Abschluss des Vertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann der Eigner den Törnbeitrag in der Weise erhöhen, dass die zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der zur Verfügung stehenden Kabinenplätze geteilt wird.
- Werden die bei Abschluss des Vertrages bestehenden Angaben wie beispielsweise Hafengebühren gegenüber der Eignern erhöht, so kann der Törnbeitrag um den entsprechenden anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.
- Bei Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Vertrages kann der Törnbeitrag in dem Umfang erhöht werden, in dem sich der Törn dadurch für den Eigner verteuert hat.

- Eine Erhöhung nach den vorstehenden Absätzen ist nur zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Törnbeginn mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsschluss für die Eigner nicht vorhersehbar waren.

- Im Fall einer nachträglichen Änderung des Törnbeitrags haben die Eigner den Trainees unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu informieren.

- Bei Preiserhöhung um mehr als 5 % (oder im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung) ist der Trainee berechtigt, ohne Gebühren vom Törnvertrag zurückzutreten. Der Trainee hat dieses Recht unverzüglich nach der Mitteilung des Eigners über die Preiserhöhung (bzw. Änderung der Reiseleistung) dieser gegenüber geltend zu machen.

5. Rücktritt durch den Trainee

Der Trainee kann jederzeit vor Törnbeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich für den Zeitpunkt des Rücktritts ist der Zugang der Erklärung bei der Eigner und Ihrer Organen. Es wird empfohlen, den Rücktritt aus Beweisgründen schriftlich zu erklären. Wenn der Trainee zurücktritt oder den Törn nicht antritt, verliert der Eigner den Anspruch auf den Törnbeitrag nicht. Stattdessen kann der Eigner, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt, eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkehrungen und ihre Aufwendungen in Abhängigkeit vom dem jeweiligen Reisepreis verlangen. Sofern der Trainee nicht nachweist, dass kein Schaden oder lediglich ein geringer Schaden entstanden ist, wird die Höhe des Entschädigungsanspruchs unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und der gewöhnlich möglichen anderweitigen Verwendung wie folgt pauschal vereinbart:

- Rücktritt bis 45 Tage vor Törnbeginn 25 % des Törnbeitrages;
- vom 44. bis 21. Tag vor Törnbeginn 50 % des Törnbeitrages,
- vom 20. bis 8. Tag vor Törnbeginn 75 % des Törnbeitrages;
- bei Rücktritt ab dem 7. Tag vor Törnbeginn 90%,

Wird die Reise nicht angetreten, ist dieses kein Rücktritt, der vereinbarte Reisepreis ist zur Zahlung fällig.

6. Umbuchungen / Buchungskosten

1. Wird auf Wunsch des Trainee eine Umbuchung vorgenommen, wird dafür ein Umbuchungsentgelt von EUR 35,00 pro Teilnehmer erheben, sofern die Umbuchung bis 45 Tage vor Törnbeginn erfolgt. Umbuchungswünsche des Trainee, die nach Ablauf dieser Frist erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Törnvertrag gemäß Ziffer 4 zu den dortigen Bedingungen und gleichzeitiger Neuanschließung durchgeführt werden

7. Leistungen und Fremdleistungen

1. Mit dem Törnbeitrag wird die materielle Grundlage für die Realisierung der Trainee-Törns an Bord der einzelnen Schiffe geschaffen. Er schließt die Verpflegung und die Unterbringung in den jeweiligen Kabinen ein. Der Eigner erbringt deshalb eine Leistung, nämlich den Segeltörn insgesamt. Die An- und Abreise zum Liegeplatz des Schiffes ist Angelegenheit des Teilnehmers und liegt außerhalb der Leistungen und des Verantwortungsbereiches des Eigners und der Schiffsführung. Linienbeförderungen, wie z. B. Busreisen, Fährschiffs- und Flugverbindungen sowie zusätzliche Hotelaufenthalte, Ausflüge und Sonderveranstaltungen sind fremde Leistungen und werden von dem Eigner lediglich vermittelt. Für solche vermittelten Leistungen übernimmt der Eigner keinerlei Haftung. Zuständig und verantwortlich sind dafür ausschließlich die jeweiligen Beherbergungsbetriebe und Verkehrsträger. Für Flüge gelten die jeweiligen Bedingungen der Fluggesellschaften. Die Inanspruchnahme dieser von dem Eigner empfohlenen Fremdleistungen ist den Törnteilnehmern freigestellt und nicht Bestandteil des Vertrages. Sofern die Teilnehmer ihre Anreise selbst organisiert haben, haben sie bei verspäteter Ankunft am Einschiffungshafen keinen Anspruch darauf, dass die Abfahrt des Schiffes aufgrund dieser Verspätung verzögert wird. Anfallende Kosten, um das Schiff nachträglich zu erreichen, gehen zu Lasten des Trainees.

8. Aufenthalt an Bord

1. Mit der Einschiffung wird der Teilnehmer als Mitglied der Besatzung. Als Trainee sind Sie kein Passagier im Sinne des Reise-, Urlaubs- und Beförderungsgesetzes der BRD, sondern Crew Mitglied

auf Zeit. Der Trainee verpflichtet sich, im Rahmen seiner Möglichkeiten an den Arbeiten an Bord, wie Segelmanöver, See- und Hafengewache, Ruder, Ausguck, Backschaft und Reinschiff, teilzunehmen und die Sicherheitsvorschriften an Bord sowie die Bordordnung, Zoll- und Polizeivorschriften in den jeweiligen Häfen einzuhalten. Bei groben und/oder beharrlichen Verstößen gegen die Sicherheit und Ordnung an Bord sowie bei Nichtbefolgen diesbezüglicher Anordnungen der Schiffsführung kann der Trainee im nächsten Hafen von der Weiterreise ausgeschlossen werden. Übernahme bzw. Ersatz der Heimreisekosten sowie Anspruch auf Rückzahlung des Törnbeitrages ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Die Verantwortlichkeit des Eigners bzw. der Schiffsführung der jeweiligen Schiffe für die Trainees endet mit Verlassen des Schiffes. Landgang und Ausflüge erfolgen in Eigenverantwortung des betreffenden Trainee, auch wenn die Schiffsführung bei der Organisation behilflich ist.

9. Gesundheit des Mitseglers

Der Trainee versichert mit seiner verbindlichen Anmeldung, dass er organisch und psychisch gesund, nicht drogen- oder tablettenabhängig ist und nicht an einer ansteckenden oder Anfallkrankheit leidet. Bei Nichterfüllung der vorstehenden Bedingungen kann die Schiffsleitung zum Schutz des Trainee, des Schiffes, des Schiffsbetriebes und der übrigen Teilnehmer anordnen, dass der Trainee im nächstgelegenen Hafen das Schiff verlassen und auf eigene Kosten die Heimreise antreten muss.

10. Mindestalter

Das Mindestalter der Trainees ist bei Einzelpersonen 15 Jahre. Bei Gruppen- und Familienreisen sind Abweichungen von diesen Voraussetzungen nach vorheriger Absprache und Genehmigung möglich.

11. Rücktritt und Kündigung durch den Eigner

Sollte der Törn aus irgendeinem wichtigen Grund, z. B. wegen eines Maschinen-/Schiffsschadens oder aufgrund höherer Gewalt, annulliert werden müssen, wird der Törnbeitrag an den Trainee zurückgezahlt. Ein weitergehender Anspruch des Törnmitnehmers besteht nicht. Der Eigner hat das Recht, bis vier Wochen vor Törnbeginn den Törn abzusagen, wenn diese Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. Die entsprechende Erklärung wird dem Trainee unverzüglich zugeleitet. Sofern bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich ist, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, wird der Anmelder entsprechend informiert. Ein bereits gezahlter Törnbeitrag wird unverzüglich an den Teilnehmer erstattet.

12. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

Der Eigner und seine Organe, Schiffsführung kann den Törnvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Teilnehmer ungeachtet einer Abmahnung der Schiffsleitung nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Törnvertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Eigner, so behält er den Anspruch auf den Törnbeitrag; er muss sich jedoch den Wert ersparter Aufwendungen und einer etwaigen anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen anrechnen lassen.

13. Änderung des Törnplanes

Der Eigner sowie die von ihr berufene Schiffsführung behalten sich vor, Änderungen der Abfahrts- und Ankunftshäfen sowie der Abfahrts- und Ankunftszeiten und/oder eine Änderung der Route vorzunehmen, sofern dieses nach Vertragsabschluss notwendig werden sollte und die Änderungen von dem Eigner nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden. Die Änderungen oder Abweichungen sind nur gestattet, soweit diese nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt des gebuchten Törns nicht beeinträchtigen. Soweit unter Berücksichtigung der in den Vorbemerkungen genannten besonderen Gegebenheiten der Segeltörns zu zwingenden nautischen Gründen der Abfahrts- bzw. Ankunftshafen nicht zu dem vorgesehenen Termin erreicht werden kann, bestehen keine Ansprüche der Mitsegler auf Ersatz dadurch bedingter Mehrkosten im Zusammenhang mit An- bzw. Abreise. Der Eigner ist verpflichtet, die Mitsegler über Änderungen oder Abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird er den Trainees eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten. Im Falle einer erheblichen Änderung des gebuchten Törns ist der Trainee berechtigt, ohne Gebühren vom Vertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einem wenigstens gleichwertigen Törn zu verlangen, wenn der Eigner in der Lage ist, einen solchen Törn ohne Mehrpreis für den Trainee aus ihrem Angebot anzubieten. Der Trainee hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des Eigners über die Änderung des Törnverlaufs dieser gegenüber geltend zu machen.

14. Haftung

Der Mitsegler verzichtet auf der Grundlage der Gegenseitigkeit, soweit rechtlich zulässig, auf alle Ansprüche, aus welchem Rechtsgrund auch immer, gegen den Eigner und deren Organe, die Schiffsführung und die von dem Eigner berufenen Stammbesatzungsmitglieder und Trainees. Der Eigner, ihre Organe, die Schiffsführung und die von dem Eigner berufenen Stammbesatzungsmitglieder verzichten ihrerseits nach Maßgabe ihrer hinterlegten Erklärungen auf alle Ansprüche, aus welchen Gründen auch immer, gegen den Trainee. Soweit der Haftungsausschluss aus irgendeinem Grunde nicht rechtswirksam sein sollte, gelten folgende Haftungsbegrenzungen:

Die vertragliche Haftung des Eigners auf Schadensersatz für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist insgesamt auf die Höhe des dreifachen Törnbeitrages beschränkt, soweit ein Schaden des Teilnehmers weder

vorsätzlich noch grob fahrlässig durch den Eigner herbeigeführt worden ist. Die Beschränkung der Haftung auf den dreifachen Törnbeitrag gilt auch, soweit der Eigner für einen dem Törn Teilnehmer entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines anderen Leistungsträgers verantwortlich ist. Für alle gegen den Eigner, deren Organe, der Schiffsführung und der von dem Eigner berufenen Stammbesatzungsmitglieder, gerichteten Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung haftet der Eigner bei Personenschäden (gemäß Versicherungspolice), bei Sachschäden bis zur Höhe des dreifachen Törnbeitrages. Diese Haftungshöchstsummen gelten jeweils je Törnbeitrag und Reise.

Für das Abhandenkommen von Reisegepäck, persönlichen Gegenständen und Geld wird keine Haftung übernommen, ebenso wenig für verschmutzte oder beschädigte Kleidungsgegenstände.

15. Versicherungen

1. Es wird der Abschluss einer Freizeitunfallversicherung und Krankenversicherung sowie einer Reisegepäck- und Reiserücktrittskostenversicherung empfohlen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine normale Krankenversicherung Rückführungskosten zum Heimatort nicht einschließt und dass für die Törn Teilnahme kein Versicherungsschutz bei der Seeberufsgenossenschaft besteht.

16. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

1. Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung des Törns hat der Teilnehmer innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung des Törns geltend zu machen. Die Geltendmachung kann fristwährend nur gegenüber dem jeweiligen Eigner unter der nachfolgend angegebenen Anschrift erfolgen. Nach Ablauf der Frist kann der Teilnehmer Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Dies gilt jedoch nicht für die Frist zur Anmeldung von Gepäckschaden,
2. Zustellungsverzögerungen bei Gepäck oder Gepäckverlust im Zusammenhang mit Flügen. Diese sind binnen sieben Tagen bei Gepäckverlust, binnen 21 Tagen bei Gepäckverspätung nach Aushändigung zu melden. Ansprüche des Teilnehmers nach den §§ 651 c bis 651 f BGB verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem der Törn dem Verträge nach enden sollte. Schweben zwischen dem Teilnehmer und dem Eigner Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Teilnehmer oder der Eigner die Fortsetzung der Verhandlung verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

17. Gerichtsstand

Organisator des Törns sind die jeweiligen Hochschulen/Eigner der Segelschulschiffe. Gerichtsstand ist der jeweilige Heimathafen der einzelnen Segelschulschiffe.

18. Allgemeines

Für die Einhaltung von Einreisebestimmungen ist jeder Teilnehmer selbst verantwortlich. Jeder Teilnehmer hat zudem selbst darauf zu achten, dass sein Reisepass oder Personalausweis für die Reise eine ausreichende Gültigkeit besitzt. Kosten für Visaerteilung und/oder sonstige den Teilnehmer betreffenden behördlichen Kosten für Ein- und Ausreise sind von dem jeweiligen Teilnehmer selbst zu tragen. Sollte die eine oder andere Bestimmung aus diesen Bedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bestehen und die Wirksamkeit des abgeschlossenen Vertrages unberührt.

Die Veranstalter der einzelnen Schiffe :

GMA – Gdynia Maritime University (Dar Mlodziezy)

81-87 Morska Str.

81-225 Gdynia / Polen

Admiral Makarov State Maritime Academy

15a, Kosaya Linia,

St-Petersburg, 199106 / Russland

Baltic Fishing Fleet State Academy (Kruzenshtern und Sedov)

6, Molodyozhnaya Str.

236029 Kaliningrad / Russland

Rederij Clipper Stad Amsterdam

Diemermere 25

1112 TC Diemen / Niederlande

Stiftung Statsraad Lehmkuhl (Statsraad Lehmkuhl)

Bradbenken 2

N-5003 Bergen, Norway